



www.extasia.ch

DIE GRÖSSTE SCHWEIZER EROTIKMESSE
LE PLUS GRAND SALON EROTIQUE & LIBERTIN DE SUISSE
LA PIÙ GRANDE FIERA EROTICA DELLA SVIZZERA
SWITZERLAND'S BIGGEST EROTIC FAIR

31.August - 2. September 2007 – Hallenstadion, Wallisellenstrasse 45, 8050 Zürich-Oerlikon

REQUEST BOOTH
(Deadline: 17. August 2007)

Company name: Contact person:
Adress: Zip Code, Town, Country
Telephone Mobile
Fax E-mail address.....
Activities: Homepage:

Pic Nik AG, Industriestrasse 8, 8625 Gossau ZH, named «promoter» and the mentioned company called here „exhibitor“ sign a contract together with the following conditions:

Opening hours:

Friday 31. August 07 from 17.00 to 24.00 h
Saturday 1. September 07 from 14.00 to 24.00 h
Sunday 2. September 07 from 14.00 to 20.00 h

Times of set up:

Thursday 30. August 07 from 17.00 to 22.00 h
Friday 31. August 07 from 08.00 to 14.00 h

Dismantling times:

Sunday 2. September 07 from 20.00 to 24.00 h
Monday 3. September 07 from 00.00 to 10.00 h

Full description of booth (merchandise or services):

Rental of booth

The booth unities have got the size 4 x 3 meters incl. infrastructure (see below):

Table with 2 columns: Booth quantity and price. Includes a detailed list of infrastructure included and excluded in the rental price.

- Booth type: [] Array booth (1 front open, no additional costs) [] Head booth (3 fronts open, addition 20%)
[] Corner booth (2 fronts open, addition 15%) [] Island booth (4 fronts open, addition 40%)

Wishes of placing are welcome but can't be guaranteed

Table with 3 columns: Description, Quantity, Total. Includes registration fee and booth unities. Includes a section for contract and booth numbers.

With his signing the exhibitor confirms the above informations and his OK for the general business conditions (next page) that are part of this contract:

Place & date: Promoter: Pic Nik AG Exhibitor:

ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN

Anmeldebedingungen: Der Veranstalter bestätigt die Anmeldungen nach eigenem Gutdünken. Anmeldungen von Ausstellern können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Erst mit der Gegenzeichnung des umseitigen Formulars kommt der Ausstellungsvertrag zustande. Der Aussteller muss seine richtige und vollständige Firmenbezeichnung und Anschrift angeben (gemäss Handelsregister) und darf keine irreführenden Bezeichnungen und Angaben verwenden. Der Aussteller schuldet dem Veranstalter den Totalbetrag der Standmieten sowie der Einschreibgebühr auch im Falle der Absage durch den Aussteller oder des Nichterscheinens des Ausstellers an einer Messe aus welchem Grund auch immer. Dem Veranstalter bleibt das Recht vorbehalten ab drei Stunden vor Eröffnung einer Messe über solche Standplätze zu verfügen und diese auch weiter zu vermieten.

Produktepräsentation: Der Aussteller ist für die Auswahl der Produkte und Dienstleistungen selbst zuständig und verantwortlich. Der Veranstalter tritt lediglich als Vermieter von Standflächen auf und nimmt keinen Einfluss auf die Auswahl von Produkten und Dienstleistungen von Ausstellungsständen, es sei denn, diese entsprechen nicht dem Ausstellungsthema (Erotikmesse) oder verstossen gegen gesetzliche Erlasse und Verordnungen (siehe u.a. STGB 197 « Pornographie »). Im Falle von Änderungen umseitig angegebenen Produkte und Dienstleistungen muss der Aussteller diese dem Veranstalter mindestens 20 Tage vor Messebeginn mitteilen, d.h. spätestens am 11. August 2007 (Poststempel). Der Veranstalter gibt dem Aussteller daraufhin schriftlich Bescheid, ob die Änderungen akzeptiert werden oder nicht.

Technische Installationen: Technische Installationen werden durch eine vom Veranstalter bestimmte Produktionsfirma vorgenommen. Dem Aussteller wird ein « Formular für Zusatzbestellungen » zugestellt. Darin dokumentiert sind alle nötigen Informationen sowie Bestellmöglichkeit und -konditionen. Die Bestellfristen sind zu beachten, um die Lieferung und Installation sicherzustellen. Sämtliche technischen Installationen werden durch die Produktionsfirma vorgenommen und dem Aussteller direkt in Rechnung gestellt.

Zahlungskonditionen: Der Veranstalter stellt dem Aussteller nach Eingang des Ausstellierantrages eine Rechnung für den Gesamtbetrag zu, welche innert 30 Tagen jedoch in keinem Falle später als der 30. August 2007 zu zahlen ist.. Diese Rechnung ist zahlbar ohne Abzüge. Das Recht auf Verrechnung wird ausgeschlossen.

Vertragsauflösung: Der Veranstalter behält sich das Recht vor, diesen Vertrag jederzeit aufzulösen mit Ausschluss von Entschädigungsansprüchen seitens des Ausstellers an den Veranstalter, u.a. aber nicht nur in folgenden Fällen: Nicht vollständiges oder Nichtbezahlen der Rechnung der Messestandmiete bis am 30. August 2007. Verletzung der Gesetzerlasse, Verordnungen und behördlichen Verfügungen (u.a. STBG 197 « Pornographie »). Nicht Beachtung der Generellen Bestimmungen der Hausordnung, Weisungen und Bestimmungen der Ausstellungshalle, der Polizeivorschriften und der Sicherheitsbestimmungen.

Platzierung Ausstellungsstand: Der Veranstalter nimmt die Verteilung und Platzierung der Ausstellungsstände vor. Ein zugeteilter Standplatz kann durch den Veranstalter vor jeder Messe unter vorheriger Benachrichtigung an den Aussteller geändert werden, muss jedoch in der Größe mit dem ursprünglich zugeteilten Standplatz übereinstimmen.

Untermiete: Die Untermiete von Messeständen ist untersagt, kann aber durch Einreichung eines schriftlichen Antrages vom Veranstalter bewilligt werden. Aufpreis: CHF 500.-, zahlbar vor Messebeginn.

Bestimmung Aufbau Ausstellungsstände: Ein Informationsstand des Veranstalters wird während des Auf- und Abbaus (Bürozeiten) sowie während der Öffnungszeiten der Messe für die Aussteller geöffnet sein. Sämtliche Standzugehörige, inkl. des Personals, eines jeden Ausstellungsstandes müssen in den Veranstaltungsortlichkeiten einen offiziellen Messe-Badge sichtbar tragen, welcher nicht nur während der offiziellen Messezeiten, sondern auch jederzeit beim Auf- und Abbau zu tragen ist.

Zufahrt mit Fahrzeugen zum Auf- und Abbau sowie Produktanlieferung: Einen Zufahrtsplan mit Zeitangaben wird jedem Aussteller zugestellt. Der Aussteller muss dieses Dokument stets mitführen. Der Standauf- und Abbau kann nur innerhalb der vom Veranstalter bestimmten Zeiten vorgenommen werden. Eine Kontrolle der Stände wird durch den Veranstalter durchgeführt. Ein Standverantwortlicher muss stets am Veranstaltungsstand während den Auf- und Abbauezeiten präsent sein, sowie während der offiziellen Messeöffnungszeiten.

Dekoration und Aufbau von Ausstellungsständen: Der Aussteller ist selbst für die Einrichtung und die Installation des Standes zuständig. Die Installationen müssen höchste Klasse nichtbrennbar und nichtrauchentwickelnd sein. Dekorationen mit Sagem und Polivinyll sind strengstens verboten. Jeder Aussteller wird gebeten, sich über die Situation, die genauen Masse und Aufbaumöglichkeiten seines/r Stände vorab zu informieren. Der Aussteller haftet für alle Schäden die während des Auf- und Abbaus seines Standes entstehen. Der Aussteller ist selbst verantwortlich und allein haftend für jegliche Diebstähle innerhalb seines Messestandes während dem Auf- und Abbau, den offiziellen Messeöffnungszeiten sowie den Öffnungszeiten für Aussteller.

Beschriftung: Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand mittels Text oder Logo zu beschriften resp. Beschriften zu lassen (mit offizieller Firmenbezeichnung gem. HR/Steueramt).

Verteilung von Werbematerial: Jegliches Verteilen von Werbematerialien wie Broschüren, Prospekte, Gadgets etc. ausserhalb des angemieteten eigenen Messestandes ist verboten. Der Veranstalter betreibt einen eigenen Stand am Eingang, wo Aussteller ihre eigenen Werbematerialien auflegen können. Diese werden für Aussteller gratis aufgelegt.

Abbau: Für den Abbau gelten dieselben Bestimmungen wie für den Aufbau. Der Aussteller ist für den Abbau und den Abtransport seines sämtlichen Materials inkl. Abfall seines angemieteten Standes verantwortlich. Sämtliches Material muss bis am 3.09.07 um 12.00 Uhr komplett vom Veranstaltungsareal abtransportiert sein. Danach wird der Veranstalter sämtliches Material unter unanfechtbarer Kostenaufgabe des Ausstellers abtransportieren und vernichten lassen.

Pflichten des Ausstellers: Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Messestand während der gesamten Öffnungszeiten der Messe/n geöffnet und mit Personal besetzt zu halten. Der Aussteller muss seine Produkte während der gesamten Messe ausstellen. Es ist verboten, Produkte ausserhalb der Messe (d.h. auch ausserhalb des eigenen Messestandes) oder in unmittelbarer Nähe zur Messe auszustellen.

Auflagen für Aussteller: Jegliche Abgabe (gratis oder kostenpflichtig) von Speisen und Getränken ist dem Aussteller strikte verboten. Jegliche Belästigung und Lärmemissionen sind zu verhindern. Ton- & Lichtanlagen etc. müssen mit moderater Lautstärke und ohne Beeinträchtigung anderer Aussteller oder der Messe insgesamt betrieben werden. Es darf kein Disc-Jockey (DJ) tätig sein. Sämtliche verkäuflichen Artikel müssen eine Preisanschrift gem. Preisbekanntgabeverordnung enthalten. Den Anordnungen des Veranstalters ist auf erstes Verlangen unverzüglich Folge zu leisten. Verletzten Produkte und/oder Dienstleistungen eines Aussteller die behördlichen und gesetzlichen Auflagen an den Veranstalter, so muss der Aussteller auf erstes Verlangen diese Produkte und oder Dienstleistungen sofort einstellen, resp. Entsprechende Ware vom Veranstaltungsareal unverzüglich entfernen.

Rechte des Ausstellers: Videoprojektionen sowie TV, LCD-, Plasmabildschirme und PCs sind erlaubt, dürfen jedoch keine anderen Aussteller oder die Messe beeinträchtigen. Darbietungen und Shows sind dem Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter erlaubt. Entsprechende Anfragen müssen dem Veranstalter schriftlich mind. 60 Tage (Poststempel) vor Messebeginn zugestellt werden. Der Veranstalter wird dem Aussteller schriftlich Bescheid geben.

Wareneinfuhr: Auf Anfrage des Ausstellers kann der Veranstalter dem Aussteller bei der Wareneinfuhr und Warenausfuhr (Erstellen eines Carnet ATA) behilflich sein. Die entsprechenden Zoll- und Importsteuerungen gehen zu Lasten des Ausstellers.

Exklusivität: Vom Aussteller oder dem Aussteller nahestehenden Personen, die mit dem Aussteller eine direkte oder indirekte Verbindung haben (z.B. Partner, Sponsoren, Freunde, Bekannte, Familie etc.) innerhalb der Messe präsentierte Waren, Labels oder engagierte Personen (wie z.B. Schauspieler, Gogo-Tänzer, Striptease-Tänzerinnen, Filmproduzenten, Filmabels etc.) dürfen während der Dauer der Messe im Umkreis von 100km an keiner anderen öffentlichen oder privaten Veranstaltung (wie z.B. anderen Messen, Diskotheken, Bars, Cabarets, Partys, Ladengeschäften etc.) auftreten oder beworben werden. Der Aussteller garantiert die persönliche Exklusivität der für die Messe engagierten Personen.

Schlussbestimmungen: Im Falle einer Veranstaltungsabsage der Messe vor Messebeginn werden bestehende Mietverträge automatisch aufgelöst. Bereits bezahlte Standmieten werden zurückbezahlt. Weitergehende Ansprüche seitens der Aussteller bestehen nicht. Der Aussteller verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Vertrages für dessen Einhaltung zu haften. Er erklärt ferner, dass er für alle weiteren Kosten haftet, die er unter diesem Vertrag für den Aufbau gegenüber Veranstalter oder Dritten zu entschädigen hat. Der Aussteller muss Mängel und Beanstandungen dem Veranstalter schriftlich bis maximal 10 Tage nach Veranstaltungs- Ende melden. Danach können keine Mängel und Beanstandungen mehr angemeldet werden oder geltend gemacht werden. Verletzt ein Aussteller diesen Vertrag oder Instruktionen des Veranstalters oder behördlichen Anweisungen, so hat der Veranstalter das Recht, den entsprechenden Messestand zu schliessen. In diesem Falle hat der Aussteller keinerlei Ansprüche gegenüber dem Veranstalter zu stellen. Bereits bezahlte Standmieten werden nicht zurückbezahlt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Aussteller von zukünftigen Messeveranstaltungen auszuschließen. Verletzt ein Aussteller diesen Vertrag, Gesetzerlasse, Bestimmungen oder behördliche Anweisungen, im Speziellen gegen die Artikel STGB 187 bis 212, kann sein Stand unverzüglich geschlossen werden. Dem Aussteller entstehen dadurch keinerlei Ansprüche gegen den Veranstalter.

Der Aussteller ermächtigt den Veranstalter, seinen Firmennamen sowie Marken die er vertritt in seinen Kommunikationsmitteln (Pressecommuniqué, Internetseite, Werbemittel, Pläne etc.) entschädigungsfrei zu verwenden. Dieser Vertrag umfasst die Gesamtheit aller Vereinbarungen zwischen beiden Parteien. Sämtliche weitere Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit und sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages. **Für Streitigkeiten, welche nicht einvernehmlich gelöst werden können, sind die Gerichte in Hinwil ZH zuständig. Das Schweizer Recht findet Anwendung.**